

Bundesgesetzblatt ²⁵⁷³

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2004** **Nr. 54**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 4.10.2004 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) FNA: 912-4 GESTA: J014 | 2574 |
| 11.10.2004 | Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (1. CWÜAGÄndG) FNA: 188-59 GESTA: A001 | 2575 |
| 30. 9.2004 | Verordnung über die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bei einem Erlaubnis-antrag nach § 37i des Wertpapierhandelsgesetzes und einer Anzeige nach § 37m des Wertpapier-handelsgesetzes (Marktzugangsangabenverordnung – MarktAngV) FNA: neu: 4110-4-8 | 2576 |
| 6.10.2004 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1 | 2579 |
| 6.10.2004 | Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrecht-licher Vorschriften FNA: 2125-11, 2125-40-87, 2125-40-71-2-3 | 2580 |
| 6.10.2004 | Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung FNA: 2125-40-72 | 2587 |
| 6.10.2004 | Zweite Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz FNA: 7822-6-25, 7822-6-1 | 2589 |
| 6.10.2004 | Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin (ForstWiMeistPrV) FNA: neu: 806-21-9-14; 806-21-9-3 | 2591 |
| 8.10.2004 | Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung, der Flächenzahlungs-Verordnung und der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärke-prämienverordnung FNA: 7847-11-4-94, 7847-11-4-94, 7847-11-4-21 | 2595 |
| 8.10.2004 | Sechste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-8 | 2596 |
| 5.10.2004 | Bekanntmachung der zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren FNA: neu: 420-1-14 | 2599 |
| 13.10.2004 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums FNA: 2161-6 | 2600 |
| 4.10.2004 | Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin FNA: 7110-6-83 | 2601 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33 | 2601 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2603 |

Die Anlage zum Fünftem Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 4. Oktober 2004 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG)

Vom 4. Oktober 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1878, 1995 I S. 13), geändert durch Artikel 242 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die Straßenbaupläne können im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen, soweit dies wegen eines unvorhergesehenen höheren oder geringeren Verkehrsbedarfs, insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur, erforderlich ist.“

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst. *)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Fernstraßenausbaugesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Oktober 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Erstes Gesetz
zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen
(1. CWÜAGÄndG)**

Vom 11. Oktober 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen im Sinne von Artikel II Nr. 7 des Übereinkommens zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- durch die Polizeien des Bundes und der Länder,
 - durch die Bundeswehr bei der Anwendung von Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen oder
 - durch die Bundeswehr bei Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes)
- sowie die Ausbildung zu einem solchen Einsatz und“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Oktober 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

**Verordnung
über die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bei
einem Erlaubnisantrag nach § 37i des Wertpapierhandelsgesetzes
und einer Anzeige nach § 37m des Wertpapierhandelsgesetzes
(Marktzugangsangabenverordnung – MarktAngV)**

Vom 30. September 2004

Auf Grund des § 37i Abs. 1 Satz 3 und 4 und des § 37m Satz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), die durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 37i des Wertpapierhandelsgesetzes und Anzeigen nach § 37m des Wertpapierhandelsgesetzes.

Abschnitt 2

**Erlaubnisantrag nach
§ 37i des Wertpapierhandelsgesetzes**

§ 2

Name und Anschrift

Der Antrag muss Name oder Firma und jeweils die Anschrift des organisierten Marktes, des Betreibers und der jeweiligen Geschäftsleitung enthalten. Bei juristischen Personen sind zusätzlich Rechtsform, Sitz sowie gegebenenfalls eine Eintragung in einem öffentlichen Handels- oder Gewerbeverzeichnis anzugeben.

§ 3

Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiter haben zur Prüfung ihrer Zuverlässigkeit dem Antrag eine Erklärung, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines

Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist, beizufügen. Weiterhin ist dem Antrag ein tabellarischer Lebenslauf der Geschäftsleiter beizufügen, der die Namen der Unternehmen, für die die Geschäftsleiter bisher tätig gewesen sind, und die Angabe der Art der jeweiligen Tätigkeit enthalten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Bestellung eines Vertreters, der im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

§ 4

Geschäftsplan

Dem Antrag ist ein Geschäftsplan beizufügen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. den satzungsmäßigen Geschäftszweck des organisierten Marktes;
2. die Geschäftsbereiche und Handelssegmente des organisierten Marktes, zu denen ein unmittelbarer Zugang ermöglicht werden soll;
3. die Darstellung der jeweiligen Marktmodelle, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens der Ermittlung des Börsenpreises, der Sicherstellung der Liquidität, des Kreises der potenziellen Kontrahenten und der regelmäßigen Handelszeiten, der Struktur des Abwicklungsverfahrens und des finanziellen Sicherungssystems;
4. die Darstellung der technischen Voraussetzungen des geplanten Marktzugangs für Teilnehmer mit Sitz im Inland in Grundzügen; dabei sind auch getroffene Sicherheitsmaßnahmen für die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Zugangs zu erläutern; weiterhin ist anzugeben, zu welchen Zeiten der Zugang ermöglicht wird; der Antragsteller hat zudem die wirtschaftlichen Erwartungen für die folgenden drei Jahre in Grundzügen darzulegen, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsentwicklung durch den Anschluss der Marktteilnehmer mit Sitz im Inland, denen ein unmittelbarer Zugang ermöglicht werden soll;

5. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des organisierten Marktes unter Beifügung einer graphischen Übersicht; diese soll den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsbereiche und der Organe, insbesondere von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Zulassungsstelle, Handelsüberwachungsstelle, Sanktionsausschuss oder damit vergleichbarer Organe erkennen lassen; daneben soll auch die Personalausstattung der einzelnen Geschäftsbereiche und Organe angegeben werden; weiterhin ist mitzuteilen, ob und welche für den Börsenbetrieb wesentlichen Funktionen und Tätigkeiten auf Dritte übertragen wurden;
6. das vollständige Regelwerk des organisierten Marktes, insbesondere Handelsregeln, Börsengeschäftsbedingungen, Abwicklungsbedingungen, Gebühren- und Provisionsregelungen, Regeln für die Zulassung von Finanzinstrumenten und Handelsteilnehmern, Regeln für Schiedsverfahren und Sanktionsvorschriften, soweit solche Regeln und Vorschriften vorhanden sind;
7. die Darstellung der internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes; hierbei sind die getroffenen Regelungen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten bei den Handelsteilnehmern anzugeben; weiterhin sind die Verfahren zur internen Überwachung des Handels, insbesondere des Preisbildungsprozesses, darzustellen; es ist darzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen gegen eine unbefugte Handelsteilnahme getroffen werden und wie fehlerhafte Handelsabschlüsse erkannt und korrigiert werden.

§ 5

Zustellungsbevollmächtigter

Der Antragsteller hat Namen und Anschrift eines Bevollmächtigten im Inland anzugeben, der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, Zustellungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) mit Wirkung für den Antragsteller entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigung ist durch die Beifügung einer Abschrift der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.

§ 6

Zuständige Überwachungsstellen und Befugnisse

(1) Der Antragsteller hat Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Überwachungsstellen des organisierten Marktes anzugeben. Weiterhin sind die Eingriffs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Überwachungsstellen gegenüber dem organisierten Markt, seinem Betreiber, den zugelassenen Handelsteilnehmern, den Abwicklungsberechtigten und sonstigen natürlichen und juristischen Personen darzulegen. Hier sind insbesondere die Befugnisse der Überwachungsstellen bei der Überwachung von Meldepflichten, Insidergeschäften, Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten, Marktmanipulation, Veränderung von bedeutenden Stimmrechtsanteilen, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und für Wertpaperanalysen sowie die Befugnisse zur Aussetzung des Börsenhandels und zum Ausschluss von Handelsteilnehmern oder der Verhängung anderer Sanktionen darzustellen.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, ob gesetzliche oder vertragliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Überwachungsstellen mit der Bundesanstalt auf den in Absatz 1 genannten Gebieten bestehen. Hierzu ist eine Bestätigung der Überwachungsstelle beizufügen, aus der Art und Umfang von deren Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bei der Aufsicht über den organisierten Markt hervorgeht.

(3) Der Text der Rechtsnormen oder Vereinbarungen, auf denen die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 beruhen, ist beizufügen.

§ 7

Gehandelte Finanzinstrumente

Der Antragsteller hat anzugeben, welche Arten von Finanzinstrumenten über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen. Dabei ist eine Aufschlüsselung nach den in § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes benannten Arten vorzunehmen. Sonstige an dem organisierten Markt gehandelte Finanzinstrumente, die in § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht gesondert aufgeführt sind, sind mit ihrer Ausstattung und Funktionsweise zu beschreiben.

§ 8

Handelsteilnehmer

Dem Antrag ist eine Liste mit Name oder Firma und jeweils der Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland beizufügen, denen ein unmittelbarer Marktzugang gewährt werden soll. Bei juristischen Personen sind zusätzlich Rechtsform und Sitz anzugeben.

§ 9

Zusätzliche Angaben und Unterlagen

Die Bundesanstalt kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese im Rahmen des § 37i Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Einzelfall für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 10

Form des Antrags

Angaben und vorzulegende Unterlagen nach diesem Abschnitt sind vorbehaltlich des Satzes 2 in deutscher Sprache abzufassen und in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Angaben und Unterlagen nach den §§ 4 und 6 können in englischer Sprache gefasst sein. In diesem Fall ist vom Antragsteller jedoch auf Verlangen der Bundesanstalt eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 3

Anzeige nach § 37m des Wertpapierhandelsgesetzes

§ 11

Inhalt der Anzeige

Für den Inhalt einer Anzeige nach § 37m des Wertpapierhandelsgesetzes gelten die §§ 2, 4, 7 und 8 entsprechend.

§ 12

Zusätzliche Angaben und Unterlagen

Die Bundesanstalt kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese im Rahmen des § 37m Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Einzelfall erforderlich sind, um sich ein vollständiges Bild des gewährten Marktzugangs zu verschaffen.

§ 13

Form des Antrags

Angaben und vorzulegende Unterlagen nach diesem Abschnitt sind vorbehaltlich des Satzes 2 in deutscher Sprache abzufassen. Angaben nach § 4 in Verbindung mit § 11 können in englischer Sprache gefasst sein. In diesem Fall ist vom Antragsteller jedoch auf Verlangen der Bundesanstalt eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist nicht auf Anträge und Anzeigen anzuwenden, die bei der Bundesanstalt vor dem 16. Oktober 2004 eingegangen sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. September 2004

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung¹⁾

Vom 6. Oktober 2004

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), § 13 Abs. 3 geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Anlage 7a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2004 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
„1b. 2,4-DB****)“.
2. Die bisherigen Nummern 1b und 1c werden die Nummern 1c und 1d.
3. Nach Nummer 30c wird folgende Nummer 30d eingefügt:
„30d. Cyazofamid****)“.
4. Die bisherige Nummer 30d wird die Nummer 30e.
5. Nach der Nummer 52a wird folgende Nummer 52b eingefügt
„52b. Ethoxysulfuron****)“.
6. Die bisherige Nummer 52b wird die Nummer 52c.
7. Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:

„55a. Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos“.

8. Die bisherige Nummer 55a wird die Nummer 55b.
9. Die Nummer 57 wird wie folgt gefasst:
„57. Fentin-acetat, Fentin-hydroxid (insgesamt berechnet als Fentin)“.
10. Nach Nummer 58b wird folgende Nummer 58c eingefügt:
„58c. Flumioxazin“.
11. Die bisherigen Nummern 58c und 58d werden die Nummern 58d und 58e.
12. Nach der neuen Nummer 58e wird folgende Nummer 58f eingefügt:
„58f. Foramsulfuron****)“.
13. Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:
„63a. Imazamox****)“.
14. Nach Nummer 67 wird folgende Nummer 67a eingefügt:
„67a. Linuron****)“.
15. Nach Nummer 79 werden folgende Nummern 79a und 79b eingefügt:
„79a. Oxadiargyl****)
79b. Oxasulfuron****)“.
16. Die bisherige Nummer 79a wird die Nummer 79c.
17. Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 82a eingefügt:
„82a. Pendimethalin****)“.
18. Die bisherige Nummer 82a wird die Nummer 82b.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 324 S. 24; 2004 Nr. L 98 S. 61; 2004 Nr. L 104 S. 135) und
- 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos (ABl. EU Nr. L 14 S. 10; Nr. L 28 S. 30).

****) Der für diesen Wirkstoff geltende Höchstgehalt ist ab 4. Juni 2005 anwendbar.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 2004

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung
und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 6. Oktober 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 12 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b, des § 26a Nr. 1, 3 und 4, des § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 38a, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 26 durch Artikel 34 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), § 26a durch Artikel 4 Nr. 5 und § 29 Abs. 2 durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 1, geändert durch Artikel 34 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EU Nr. L 66 S. 26),
- 2003/80/EG der Kommission vom 5. September 2003 zwecks Einführung des Symbols für die Verwendungsdauer der kosmetischen Mittel in Anhang VIIIa der Richtlinie 76/768/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 224 S. 27),
- 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003 zur Anpassung der Anhänge II, III und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 238 S. 23),
- 2004/84/EG des Rates vom 10. Juni 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronkrem für die menschliche Ernährung (ABl. EU Nr. L 219 S. 8).

Artikel 1

Änderung der Kosmetik-Verordnung

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2003“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.
2. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Im Tierversuch
geprüfte kosmetische Mittel

(1) Kosmetische Mittel, einschließlich deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zur Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Tierversuch überprüft worden sind, soweit

1. anstelle des jeweiligen Tierversuches eine alternative Methode in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 152 S. 1, Nr. L 216 S. 3) geändert worden ist, oder Anhang IX der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), die zuletzt durch die Richtlinie 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. EU Nr. L 238 S. 23) geändert worden ist, vorgesehen ist und
2. im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft oder im Amtsblatt der Europäischen Union durch Organe der Europäischen Union bekannt gemacht worden ist, dass bei dieser Methode die Entwicklung der Bewertung innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gebührend berücksichtigt worden ist.

(2) Nach dem 11. März 2009 dürfen kosmetische Mittel, einschließlich deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen, nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zur Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Tierversuch überprüft worden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen kosmetische Mittel, einschließlich deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen, die im Zusammenhang mit der

1. Toxizität bei wiederholter Verabreichung,
2. Reproduktionstoxizität oder
3. Toxikokinetik

in Tierversuchen, für die keine alternativen Methoden geprüft worden sind, überprüft worden sind, noch bis zum 11. März 2013 in den Verkehr gebracht werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Angabe „gemäß Satz 2 bis 5, Abs. 2, 2a und 3“ und nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Verwendungsdauer nach dem Öffnen bei Erzeugnissen mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten nach Maßgabe des Absatzes 2a,“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „von Monat und Jahr“ die Wörter „oder Tag, Monat und Jahr“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei kosmetischen Mitteln mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist anzugeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen vom Verbraucher verwendet werden kann, ohne dass eine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist (Verwendungsdauer). Die Verwendungsdauer ist durch das in Anlage 8a abgebildete Symbol, gefolgt von dem in Monaten, in Monaten und Jahren oder in Jahren ausgedrückten Zeitraum im Sinne des Satzes 1, anzugeben.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Hersteller oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses verantwortlich ist, kann auf der Verpackung des Erzeugnisses und jedem dem Erzeugnis beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss darauf hinweisen, dass keine Tierversuche durchgeführt worden sind, sofern der Hersteller und seine Zulieferer keine Tierversuche für das kosmetische Mittel, einschließlich dessen Muster sowie deren Bestandteile, durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft worden sind.“

4. Dem § 5a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Anlage 2 Teil A Nr. 67 bis 92 aufgeführten Stoffe sind mit ihrer Stoffbezeichnung gemäß Absatz 4 anzugeben, wenn die Menge der Stoffe bei Mitteln,

die ausgespült werden, jeweils 0,01 Prozent und in anderen Mitteln jeweils 0,001 Prozent übersteigt.“

5. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5b
Bereithaltung
von und Zugang zu Unterlagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Daten über alle Tierversuche, die vom Hersteller oder der Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses verantwortlich ist, im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsprüfung des kosmetischen Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführt worden sind.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Nummern 1 bis 7“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exposition“ folgende Wörter eingefügt:

„ , insbesondere die spezifischen Expositionsmerkmale der Bereiche, bei denen das Mittel angewandt werden soll oder der Bevölkerungsgruppe, für die es bestimmt ist,“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der nach Satz 1 Verantwortliche hat kosmetische Erzeugnisse, die für Kinder unter drei Jahren oder die ausschließlich für die Reinigung und Pflege des externen Intimbereiches bestimmt sind, unter besonderer Berücksichtigung dieser Anwendungen zu bewerten.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 hat der Hersteller, wenn der Ort im Inland liegt, die Bewertung nach Absatz 1 Nr. 4 dort nach Maßgabe des Artikels 7a Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 76/768/EWG zugänglich zu machen.“

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Hersteller oder der für die Einfuhr eines kosmetischen Mittels Verantwortliche hat jeder Person zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 leicht Zugang zu gewähren, insbesondere auf fernmündliche oder schriftliche Anfrage oder auf elektronischem Weg; zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 über die quantitative Zusammensetzung hat er nur Zugang zu gewähren, soweit diese als nach der Richtlinie 67/548/EWG gefährlich eingestufte Stoffe betreffen. Satz 1 gilt nicht für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.“

- f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3b Abs. 7 Satz 2 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 ein kosmetisches Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 3c Abs. 1 ein kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt.“

7. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Übergangsvorschriften

(1) Kosmetische Mittel, die § 1 in Verbindung mit Anlage 1, § 2 in Verbindung mit Anlage 2 oder § 3a in Verbindung mit Anlage 6 in der bis zum 15. Oktober 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 23. März 2005 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosme-

tischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht werden und danach bis zum 23. September 2005 weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften der §§ 5 und 5a dieser Verordnung in der bis zum 15. Oktober 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 10. März 2005 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosmetischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

8. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 178 wird wie folgt gefasst:

„178. 4-Benzoyloxyphenol und 4-Ethoxyphenol“.

b) Nummer 382 wird gestrichen.

c) Nummer 411 wird wie folgt gefasst:

„411. Sekundäre Alkylamine und Alkanolamine und deren Salze“.

9. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|-------------|--|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| „14 | Hydrochinon | a) Oxydations-Haarfärbemittel: 1. Allgemeine Verwendung 2. Gewerbliche Verwendung b) Mittel für künstliche Fingernagelsysteme | 0,3 % (xx) 0,02 % (nach Mischung für die Verwendung) | Nur gewerbliche Verwendung | a) 1. – Nicht zum Färben von Wimpern und Augenbrauen verwenden – Bei Kontakt mit den Augen sofort mit klarem Wasser ausspülen – Enthält Hydrochinon 2. – Nur für gewerbliche Verwendung – Enthält Hydrochinon – Bei Kontakt mit den Augen sofort mit klarem Wasser ausspülen b) – Nur für gewerbliche Verwendung – Hautkontakt vermeiden – Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen“. |

b) Die Nummern 60, 61 und 62 werden wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|---|--------------------------------------|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| „60 | Fettsäure-Dialkylamide und Dialkanolamide | | Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 % | – Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden – Höchstgehalt an sekundärem Amin: 5 % (gilt für Rohstoffe) | |

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|--|--|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg - In nitritfreien Behältern aufbewahren | |
| 61 | Monoalkylamine, Monoalkanolamine und deren Salze | | Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 % | <ul style="list-style-type: none"> - Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden - Reinheit mindestens 99 % - Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 % (gilt für Rohstoffe) - Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg - In nitritfreien Behältern aufbewahren | |
| 62 | Trialkylamine, Trialkanolamine und deren Salze | <ul style="list-style-type: none"> a) Mittel, die nicht ausgespült werden b) sonstige Mittel | a) 2,5 % | <ul style="list-style-type: none"> a) b) - Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden - Reinheit mindestens 99 % - Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 % (gilt für Rohstoffe) - Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg - In nitritfreien Behältern aufbewahren". | |

c) Nach Nummer 66 werden folgende Nummern 67 bis 95 angefügt:

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|---------------------------------------|--------------------------------------|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| 67 | Amylcinnamal (CAS-Nr. 122-40-7) | | | | |
| 68 | Benzylalkohol (CAS-Nr. 100-51-6) | | | | |
| 69 | Cinnamylalkohol (CAS-Nr. 104-54-1) | | | | |
| 70 | Citral (CAS-Nr. 5392-40-5) | | | | |
| 71 | Eugenol (CAS-Nr. 97-53-0) | | | | |
| 72 | Hydroxycitronellal (CAS-Nr. 107-75-5) | | | | |

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|--|--------------------------------------|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| 73 | Isoeugenol (CAS-Nr. 97-54-1) | | | | |
| 74 | Amylcinnamyl- alkohol (CAS-Nr. 101-85-9) | | | | |
| 75 | Benzylsalicylat (CAS-Nr. 118-58-1) | | | | |
| 76 | Cinnamal (CAS-Nr. 104-55-2) | | | | |
| 77 | Cumarin (CAS-Nr. 91-64-5) | | | | |
| 78 | Geraniol (CAS-Nr. 106-24-1) | | | | |
| 79 | Hydroxy- methylpentyl- cyclohexen- carboxaldehyd (CAS-Nr. 31906- 04-4) | | | | |
| 80 | Anisylalkohol (CAS-Nr. 105-13-5) | | | | |
| 81 | Benzylcinnamat (CAS-Nr. 103-41-3) | | | | |
| 82 | Farnesol (CAS-Nr. 4602- 84-0) | | | | |
| 83 | 2-(4-tert- Butylbenzyl) propionaldehyd (CAS-Nr. 80-54-6) | | | | |
| 84 | Linalool (CAS-Nr. 78-70-6) | | | | |
| 85 | Benzylbenzoat (CAS-Nr. 120-51-4) | | | | |
| 86 | Citronellol (CAS-Nr. 106-22-9) | | | | |
| 87 | Hexylcinnamal- dehyd (CAS-Nr. 101-86-0) | | | | |
| 88 | d-Limonen (CAS-Nr. 5989- 27-5) | | | | |
| 89 | Methylheptin- carbonat (CAS-Nr. 111-12-6) | | | | |
| 90 | 3-Methyl-4-(2,6,6- trimethyl-2-cyclo- hexen-1-yl)-3- buten-2-on (CAS-Nr. 127-51-5) | | | | |
| 91 | Eichenmoos- extrakt (CAS-Nr. 90028- 68-5) | | | | |
| 92 | Baummoosextrakt (CAS-Nr. 90028- 67-4) | | | | |

| Lfd. Nr. | Stoff | Einschränkungen | | | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|----------|--|--|---|---|--|
| | | Anwendungsgebiet und/oder Verwendung | Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis | Weitere Einschränkungen und Anforderungen | |
| a | b | c | d | e | f |
| 93 | 2,4-Diaminopyrimidin-3-oxid (CAS-Nr. 74638-76-9) | Haarpflegemittel | 1,5 % | | |
| 94 | Benzoylperoxid | Mittel für künstliche Fingernagelsysteme | 0,7 % (nach Mischung für die Verwendung) | Nur gewerbliche Verwendung | <ul style="list-style-type: none"> - Nur für gewerbliche Verwendung - Hautkontakt vermeiden - Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen |
| 95 | Hydrochinonmethylether | Mittel für künstliche Fingernagelsysteme | 0,02 % (nach Mischung für die Verwendung) | Nur gewerbliche Verwendung | <ul style="list-style-type: none"> - Nur für gewerbliche Verwendung - Hautkontakt vermeiden - Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen“. |

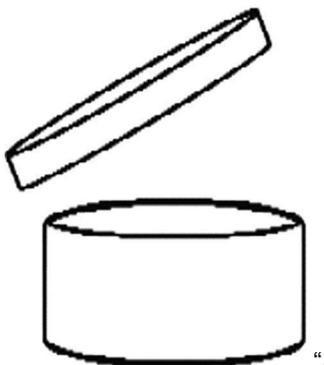
10. In Anlage 6 Teil A wird die Nummer 36 wie folgt geändert:

- a) Die Angaben in Spalte c werden durch die Angabe „0,1 %“ ersetzt.
- b) In Spalte d wird eingefügt: „Nur in Mitteln, die ausgespült werden“.

11. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 8a angefügt:

„Anlage 8a
(zu § 5 Abs. 2a)

**Symbol für die Angabe
der Verwendungsdauer nach dem Öffnen**



Artikel 2

Änderung der Konfitürenverordnung

Dem § 3 Abs. 2 der Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151) wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können für Erzeugnisse

1. im Sinne der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 2 die Bezeichnung „Marmelade“ und
2. im Sinne der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 5 die Bezeichnung „Marmelade aus Zitrusfrüchten“

an Stelle der vorbehaltenen Bezeichnung beim Inverkehrbringen verwendet werden, wenn die Erzeugnisse auf örtlichen Märkten, insbesondere Bauernmärkten oder Wochenmärkten, an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden.“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

§ 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur vorübergehenden Beschränkung der Zulassung von Zusatzstoffen vom 27. April 2004 (BAnz. S. 9445) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Kosmetik-Verordnung in der bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung*)

Vom 6. Oktober 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 38a Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 12 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist und § 38a Abs. 2 durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Zusatzstoffe, die vor dem 1. November 2004 nach den am 15. Oktober 2004 geltenden Vorschriften hergestellt, behandelt und gekennzeichnet worden sind, bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

(5) Die Zusatzstoffe E 160a i gemischte Carotine, E 160a ii Beta-Carotin, E 407 Carrageen, E 407a verarbeitete Euchema-Algen und E 1519 Benzylalkohol, die vor dem 1. April 2005 nach den am 15. Oktober 2004 geltenden Vorschriften hergestellt, behandelt und gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Liste B wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 3 der Position „E 160a“ wird wie folgt gefasst: „Richtlinie 95/45/EG vom 26. 7. 1995, ABI. EG Nr. L 226 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/47/EG vom 16. 4. 2004, ABI. EU Nr. L 113 S. 24“.

bb) Spalte 3 der Positionen „E 251“, „E 431“, „E 432“, „E 433“, „E 434“, „E 435“, „E 436“ und „E 459“ wird jeweils wie folgt gefasst: „Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/95/EG vom 27. 10. 2003, ABI. EU Nr. L 283 S. 71“.

cc) Spalte 3 der Positionen „E 407“ und „E 407a“ wird jeweils wie folgt gefasst: „Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/45/EG vom 16. 4. 2004, ABI. EU Nr. L 113 S. 19“.

dd) Die Position „E 553a“ wird wie folgt gefasst:

| | | |
|---------|-------------------------|--|
| „E 553a | i) Magnesiumsilicat | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2002/82/EG vom 15. 10. 2002, ABI. EG Nr. L 292 S. 1 |
| | ii) Magnesiumtrisilicat | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2002/82/EG vom 15. 10. 2002, ABI. EG Nr. L 292 S. 1; asbestfrei“. |

ee) Spalte 3 der Position „E 553b“ wird wie folgt gefasst: „Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2002/82/EG vom 15. 10. 2002, ABI. EG Nr. L 292 S. 1; asbestfrei“.

ff) Nach der Position „E 905“ wird folgende Position eingefügt:

| | | |
|--------|-------------------------|--|
| „E 907 | Hydriertes Poly-1-decen | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABI. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/45/EG vom 16. 4. 2004, ABI. EU Nr. L 113 S. 19“. |
|--------|-------------------------|--|

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2003/95/EG der Kommission vom 27. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABI. EU Nr. L 283 S. 71),
- 2004/45/EG der Kommission vom 16. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABI. EU Nr. L 113 S. 19),
- 2004/46/EG der Kommission vom 16. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG hinsichtlich E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz (ABI. EU Nr. L 114 S. 15) sowie
- 2004/47/EG der Kommission vom 16. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG hinsichtlich gemischter Carotine (E 160a (i)) und Beta-Carotin (E 160a (ii)) (ABI. EU Nr. L 113 S. 24).

gg) Nach der Position „E 954“ wird folgende Position eingefügt:

| | | |
|--------|-----------|---|
| „E 955 | Sucralose | Richtlinie 95/31/EG vom 5. 7. 1995, ABl. EG Nr. L 178 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/46/EG vom 16. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 113 S. 15“. |
|--------|-----------|---|

hh) Nach der Position „E 959“ wird folgende Position eingefügt:

| | | |
|--------|------------------------|---|
| „E 962 | Aspartam-Acesulfamsalz | Richtlinie 95/31/EG vom 5. 7. 1995, ABl. EG Nr. L 178 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/46/EG vom 16. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 113 S. 15“. |
|--------|------------------------|---|

ii) Nach der Position „E 1505“ wird folgende Position eingefügt:

| | | |
|---------|------------------|--|
| „E 1517 | Glycerindiacetat | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABl. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/45/EG vom 16. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 113 S. 19“. |
|---------|------------------|--|

jj) Nach der Position „E 1518“ wird folgende Position eingefügt:

| | | |
|---------|---------------|--|
| „E 1519 | Benzylalkohol | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABl. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2004/45/EG vom 16. 4. 2004, ABl. EU Nr. L 113 S. 19“. |
|---------|---------------|--|

b) In Liste C wird die Position „Benzylalkohol“ gestrichen und die Position „Polyethylenglykol 6000“ wie folgt gefasst:

| | | | |
|--------------------------|---|----------------|------------------|
| „Polyethylen-glykol 6000 | Richtlinie 96/77/EG vom 2. 12. 1996, ABl. EG Nr. L 339 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/95/EG vom 27. 10. 2003, ABl. EU Nr. L 283 S. 71 | siehe Spalte 2 | siehe Spalte 2“. |
|--------------------------|---|----------------|------------------|

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Anbaumaterialverordnung
sowie zur Änderung der Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz^{*)}**

Vom 6. Oktober 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 3a Abs. 2 und 3, des § 14a, des § 14b Abs. 2 und 3, des § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und e und Nr. 2, des § 19a, des § 22a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, des § 27 Abs. 3 und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden sind,
- auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 11, des § 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 38b Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen die §§ 3 und 4 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 38b Satz 2 durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind:

Artikel 1

Änderung der Anbaumaterialverordnung

Anlage 1 Abschnitt C der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

| 1 | 2 |
|---|--------------------|
| „C. Obstarten zur Fruchterzeugung und deren Hybriden | |
| 1. Castanea sativa Mill. | Esskastanie |
| 2. Citrus L. | Zitrus |
| 3. Corylus avellana L. | Haselnuss |
| 4. Cydonia oblonga Mill. | Quitte |
| 5. Ficus carica L. | Feige |
| 6. Fortunella Swingle | Kumquat |
| 7. Fragaria L. | Erdbeere |
| 8. Juglans regia L. | Walnuss |
| 9. Malus Mill. | Apfel |
| 10. Olea europaea L. | Ölbaum |
| 11. Pistacia vera L. | Pistazie |
| 12. Poncirus Raf. | Bitterorange |
| 13. Prunus amygdalus Batsch | Mandel |
| 14. Prunus armeniaca L. | Aprikose |
| 15. Prunus avium (L.) L. | Süßkirsche |
| 16. Prunus cerasus L. | Sauerkirsche |
| 17. Prunus domestica L. | Pflaume |
| 18. Prunus persica (L.) Batsch | Pfirsich |
| 19. Prunus salicina Lindley | Japanische Pflaume |
| 20. Pyrus L. | Birne |

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/111/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. EU Nr. L 311 S. 12).

| 1 | 2 |
|------------------|---|
| 21. Ribes L. | Johannisbeere, Stachelbeere, Jostabeere |
| 22. Rubus L. | Himbeere, Brombeere |
| 23. Vaccinium L. | Heidelbeere, Preiselbeere“. |

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1933) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4.1 bis 4.12 werden wie folgt gefasst:

| | |
|----------------------------|----------------|
| „4.1 Castanea sativa Mill. | Esskastanie |
| 4.2 Citrus L. | Zitrus |
| 4.3 Corylus avellana L. | Haselnuss |
| 4.4 Cydonia oblonga Mill. | Quitte |
| 4.5 Ficus carica L. | Feige |
| 4.6 Fortunella Swingle | Kumquat |
| 4.7 Fragaria L. | Erdbeere |
| 4.8 Juglans regia L. | Walnuss |
| 4.9 Malus Mill. | Apfel |
| 4.10 Olea europaea L. | Ölbaum |
| 4.11 Pistacia vera L. | Pistazie |
| 4.12 Poncirus Raf. | Bitterorange“. |

2. Die Nummern 4.20 und 4.21 werden wie folgt gefasst:

| | |
|----------------|---|
| „4.20 Pyrus L. | Birne |
| 4.21 Ribes L. | Johannisbeere, Stachelbeere, Jostabeere“. |

3. Nach Nummer 4.22 wird die folgende Nummer angefügt:

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| „4.23 Vaccinium L. | Heidelbeere, Preiselbeere“. |
|--------------------|-----------------------------|

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Anbaumaterialverordnung und der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz jeweils in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin
(ForstWiMeistPrV)**

Vom 6. Oktober 2004

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Forstwirtschaftsmeisters/einer Forstwirtschaftsmeisterin als Fach- und Führungskraft wahrzunehmen:

1. Produktion und Dienstleistungen:

Erarbeiten von Planungen und Kalkulationen für Produktion und Dienstleistungen in der Waldbewirtschaftung, der Ernte von Forsterzeugnissen, der Forsttechnik, dem Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse; Entscheiden über Art und Zeitpunkt dieser Maßnahmen; Durchführen, Kontrollieren und Bewerten der Arbeiten unter Beachtung der Anforderungen des Marktes und der Belange des Umweltschutzes; Anbieten und Vermarkten von Erzeugnissen und Dienstleistungen; Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;

2. Betriebs- und Unternehmensführung:

Kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln, beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz sowie beim Absatz der Erzeugnisse; ökonomische Kontrolle des Betriebes; Vorbereiten und Durchführen der Projekt- und Einsatzleitung; Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung sozialer, ökologischer und rechtlicher Erfordernisse sowie der Prinzipien der Nachhaltigkeit; Planen, Kalkulieren und Bewerten von Investitionen; Zusammenarbeiten mit Marktpartnern und anderen Betrieben; Nutzen der Möglichkeiten der Information und Beratung;

3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:

Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden beim Vermitteln der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; Anleiten der Mitarbeiter; Übertragen der Aufgaben auf die Mit-

arbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; kooperatives Führen von Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Forstwirtschaftsmeister/Forstwirtschaftsmeisterin.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfasst die Teile:

1. Produktion und Dienstleistungen,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 durchzuführen.

§ 3

**Prüfungsanforderungen
im Teil „Produktion und Dienstleistungen“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Waldbewirtschaftung, der Ernte von Forsterzeugnissen, des Einsatzes der Forsttechnik, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Jagdbetriebes sowie der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsstoffen, sowie die Vermarktung planen, durchführen und bewerten kann. Hierbei soll er zeigen, dass er die entsprechenden Maßnahmen qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und fachbezogener Rechtsvorschriften durchführen kann.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Maßnahmen in Tätigkeitsfeldern der forstlichen Produktion und Dienstleistung, insbesondere natürliche und künstliche Verjüngung der Waldbestände, Waldschutz, Walderschließung, Waldpflege, Jagdbetrieb, Naturschutz und Landschaftspflege, Ernte von Forsterzeugnissen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Sie erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Planung der Maßnahmen,
2. Beschaffung und Auswertung von Informationen,
3. Kalkulation, Bewertung und Auswahl von Arbeitsverfahren,
4. Organisation der Maßnahmen, insbesondere des Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsstoffen,
5. Praktische Durchführung der Maßnahmen,

6. Kontrolle, Bewertung und Qualitätssicherung,
7. Praxisbezogene Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Arbeitsprojekt nach Maßgabe des Absatzes 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Bei dem Arbeitsprojekt soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er, ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen, Zusammenhänge in einem komplexen Sinne erfassen, analysieren sowie Lösungsvorschläge erstellen und umsetzen kann. Der Verlauf der Bearbeitung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erläutern. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die Dauer der Durchführung beträgt sieben Arbeitstage. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie die dafür relevanten Inhalte des Absatzes 2. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 4

Prüfungsanforderungen im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb und im Rahmen der Projekt- und Einsatzleitung erkennen, analysieren und bewerten sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Rahmenbedingungen forstwirtschaftlicher Produktion und Dienstleistungen; wirtschafts- und forstpolitische Grundlagen,
2. Struktur und Funktionsweise des Betriebes; örtliche Bedingungen der Produktion, Dienstleistung und Vermarktung,
3. Betriebswirtschaftliche Kontrolle und Bewertung von Produktion und Dienstleistungen, einschließlich deren Vermarktung; Erfassen und Bewerten des Betriebserfolgs; Betriebsvergleich,
4. Betriebs- und Arbeitsorganisation; Arbeitsgestaltung; Logistik; Informationstechnik,
5. Markt und Marketing, insbesondere Angebot, Nachfrage, Preisgestaltung und Werbung; Vermarktungsformen,
6. Grundsätze des Qualitätsmanagements,
7. Planung der Betriebsentwicklung, Wirtschaftsplanerstellung und -vollzug, Investition und Finanzierung,

8. Berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Forst- und Jagdrecht, Vertragsrecht, Umweltrecht, Arbeits- und Sozialrecht; Versicherungswesen,
9. Grundsätze steuerlicher Buchführung, Steuerarten, Steuerverfahren,
10. Information und Kommunikation.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Arbeitsprojekt nach Maßgabe des Absatzes 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Bei dem Arbeitsprojekt soll der Prüfungsteilnehmer eine komplexe Aufgabe in einem forstwirtschaftlichen Betrieb bearbeiten, deren Inhalt für die weitere Entwicklung des Betriebes im betriebswirtschaftlichen Sinne von Bedeutung ist. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Für die Anfertigung steht ein Zeitraum von bis zu sieben Arbeitstagen zur Verfügung. Der Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sind zu dokumentieren und in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erläutern. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
 - c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,

- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
- a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in der Gruppe,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;
8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungsein-

heit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Der schriftliche Teil ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 3 befreien, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von den beiden in § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 bestimmten Arbeitsprojekten ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Produktion und Dienstleistungen“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 zu bilden. Dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine

Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 zu bilden. Dabei hat die Note gemäß § 4 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 zu bilden. Dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2020, 2001 I S. 165), außer Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung, der Flächenzahlungs-Verordnung
und der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 8. Oktober 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, g und s, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) neu gefasst und § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dem § 26c Abs. 1 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Anlagen, die vor dem Jahr 2000 angelegt wurden, gelten die Mindestzahlen der in Satz 1 genannten Verordnung unverändert.“

Artikel 3

Artikel 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Sechste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 8. Oktober 2004

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 12 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 und § 50 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), von denen § 32 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 285 Nr. 7 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 50 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550) geändert worden sind, sowie in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3093), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Fünften Abschnitt wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeughalters
und des Luftfrachtführers, Hinterlegung

1. Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeughalters, Hinterlegung §§ 102 bis 102b
 2. Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers §§ 103 und 104
 3. Gemeinsame Vorschriften §§ 105 und 106“.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 103 Abs. 4“ durch die Wörter „für den Luftfahrzeughalter nach § 106 Abs. 1“ und die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 102b“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 102a“ ersetzt.
4. § 67 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muss die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie die Nachweise nach § 62 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 enthalten.“
5. In § 74 Abs. 4 werden nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und mit denen keine Fluggäste befördert werden können“ eingefügt.
6. In § 95 Abs. 4 wird das Wort „Unfallversicherungsschutz“ durch das Wort „Haftpflichtversicherungsschutz“ ersetzt.

7. § 99 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden im Geltungsbereich dieser Verordnung Fluggäste von ausländischen Luftfahrzeugen neu an Bord genommen, ist eine Bescheinigung darüber mitzuführen, dass eine deutschen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung zugunsten dieser Fluggäste besteht. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Höhe des Versicherungsschutzes den Anforderungen des § 103 genügt und der Versicherungsschutz für Hin- und Rückflug besteht. Die Bescheinigung muss entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

8. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeughalters
und des Luftfrachtführers, Hinterlegung

1. Haftpflichtversicherung
des Luftfahrzeughalters, Hinterlegung

§ 102

Vertragsinhalt

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters muss die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter und die berechtigten Besatzungsmitglieder ergebende Haftung decken.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes.

(3) Bei Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, die zu Übungs- und Vorführungszwecken sowie zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, muss der Haftpflichtversicherungsvertrag mindestens für folgende Haftungssummen Deckung gewähren:

1. für den Fall, dass eine Person getötet oder verletzt wird, bis zu 20 000 Euro Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente;
2. für den Fall, dass mehrere Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nummer 1 bis zu insgesamt 40 000 Euro Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert der als Entschädigung festgesetzten Renten;
3. für den Fall, dass Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt 3 000 Euro.

Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte ist Gruppenversicherung zulässig. Flugmodelle mit weniger als 5 kg Höchstgewicht, die nicht durch Verbrennungsmotore angetrieben werden, sowie nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht zu Übungs- oder Vorführungszwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, sind von der Versicherungspflicht befreit.

§ 102a

Anzeigepflicht

Der Versicherer und der Versicherungspflichtige haben jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses für die Haftpflichtversicherung des Halters eines Luftfahrzeugs, das einer Verkehrszulassung nach § 6 bedarf, der für die Verkehrszulassung zuständigen Stelle (§ 7) unverzüglich anzuzeigen.

§ 102b

Hinterlegung

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch den Hinterlegungsschein nachzuweisen. Für die Höhe der zu hinterlegenden Summe gilt § 102 sinngemäß.

2. Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers

§ 103

Vertragsinhalt

(1) Unbeschadet des § 51 des Luftverkehrsgesetzes muss der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfrachtführers seine Haftung auf Schadensersatz wegen der in § 44 des Luftverkehrsgesetzes genannten Schäden bei der von ihm geschuldeten oder der von ihm für einen vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung decken.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt für jede Person 250 000 Rechnungseinheiten. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente. Für den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes bestimmt sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 46 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung von Reisegepäck nach § 47 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes.

(3) Soweit sich die Haftung auf Schadensersatz nur aus dem Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und dem Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, dem Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292) (Haager Protokoll) oder dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160) ergibt, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes für jede Person 250 000 Rechnungseinheiten, wenn die Haftungsbeschränkungen des Artikels 22 Abs. 1 nach Artikel 25 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten; im Übrigen beträgt sie für diese Fälle und den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes für jede Person 27 355 Euro. Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung aufgegebenen Reisegepäckes beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 27,36 Euro für das Kilogramm, soweit sich die Haftung auf Schadensersatz nur aus den in Satz 1 genannten Übereinkünften ergibt. Beschränkt Artikel 22 Abs. 3 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast in seiner Obhut behält, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 548 Euro.

(4) Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Absatz 2 und 3 Satz 1 erster Halbsatz gilt § 49b des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 104

Versicherung für Güterschäden

Auf die Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung von Gütern sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 105

Versicherer

(1) Der Versicherungsvertrag ist mit einem Versicherer zu schließen, der zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Versicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 4 oder der ausländischen Halter deutscher Luftfahrzeuge, für die die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit gemäß § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes auf den ausländischen Staat übertragen wurde. Jedoch kann einer Versicherung des Halters eines Luftfahrzeugs nach Satz 1, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der nicht zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist, die Anerkennung verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist oder dem die

völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit nach § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes übertragen worden ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird. Für die Anerkennung einer Versicherung eines Luftfrachtführers nach § 99 Abs. 5, der die Luftbeförderung mit einem ausländischen oder einem deutschen Luftfahrzeug, für das die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit gemäß § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes auf den ausländischen Staat übertragen wurde, ausführt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 106

Versicherungsbestätigung

(1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Luftfahrzeughalter und dem Luftfrachtführer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen, die das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages und die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Mindestdeckung nach § 102 oder § 103 bestätigt. Die Bestätigung muss Umfang und Dauer der Versicherung angeben. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bestätigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer selbst ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind.

(2) Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen ist als Versicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeughalters mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.

(3) Bei der aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung von Fluggästen und ihres Gepäcks ist als Ver-

sicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt. Erfolgt die Luftbeförderung durch einen ausführenden Luftfrachtführer, ist nur die Bestätigung über die Versicherung seiner Haftung mitzuführen.

(4) Die zuständigen Stellen können jederzeit die Vorlage der nach den Absätzen 2 und 3 mitzuführenden Versicherungsbestätigung, die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen.“

9. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe e und der abschließende Satzteil der Nummer 5 werden wie folgt gefasst:

„e) § 106 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die Bestätigung über die Haftpflichtversicherung

beim Betrieb des Luftfahrzeugs oder bei der Luftbeförderung nicht mitführt;“.

b) In Nummer 13 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 99 Abs. 4 Satz 3“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit § 99 Abs. 5 Satz 4,“ eingefügt.

c) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. als Versicherer oder Versicherungspflichtiger entgegen § 102a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Oktober 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
In Vertretung
Nagel

**Bekanntmachung
der zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und
Geschmacksmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren**

Vom 5. Oktober 2004

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) neu gefasst worden sind, auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) eingefügt worden sind, auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Markengesetzes, die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden sind, sowie auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) werden nachstehend die Stellen bekannt gemacht, welche zu Patentinformationszentren im Sinne von § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), des § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Markengesetzes sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes bestimmt sind:

1. Patent- und Normenzentrum
Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen
2. Technische Universität Chemnitz
Universitätsbibliothek
Patentinformationszentrum
Bahnhofstraße 8
09111 Chemnitz
3. Universitätsbibliothek Dortmund
Informationszentrum Technik und Patente
Vogelpothsweg 76
44227 Dortmund
4. Technische Universität Dresden
Patentinformationszentrum
Andreas-Schubert-Bau 1. Etage
Zellescher Weg 19
01069 Dresden
5. Patentinformationszentrum Halle
MIPO Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH
Julius-Ebeling-Straße 6
06112 Halle (Saale)
6. Handelskammer Hamburg
IPC Innovations- und Patent-Centrum
Börse
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
7. Technische Universität Ilmenau
PATON
Patentinformationszentrum und Online-Dienste
Campus-Center
Langewiesener Straße 37
98693 Ilmenau

8. Patentinformationszentrum
Kontaktstelle für Information und Technologie (KIT)
an der Universität Kaiserslautern
Gebäude 32
Paul-Ehrlich-Straße 32
67653 Kaiserslautern
9. LGA TrainConsult GmbH
Patente und Normen
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
10. Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e. V.
Patentinformationszentrum Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
11. Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Informationszentrum Patente
Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen weitere Einzelheiten.

Berlin, den 5. Oktober 2004

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Lutz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Verbesserung des
Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums

Vom 13. Oktober 2004

Nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 10. September 2004, zugegangen am 30. September 2004, mitgeteilt hat, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wird nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857) hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 2 des Gesetzes nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 am 30. September 2004 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2570).

Berlin, den 13. Oktober 2004

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin**

Vom 4. Oktober 2004

§ 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 690) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 2 ist die Angabe „laufende Nummer 12 Buchstaben l und m“ durch die Angabe „laufende Nummer 11 Buchstaben l und m“ zu ersetzen.

Berlin, den 4. Oktober 2004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Heinz Ackermann

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 8. Oktober 2004

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 23. 9.2004 | Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von kleinen Kraftomnibussen der Klassen M ₂ und M ₃ hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktion (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52) | 1418 |
| 24. 8.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 1419 |
| 26. 8.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 1419 |
| 26. 8.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 1420 |
| 26. 8.2004 | Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit | 1420 |
| 26. 8.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe | 1423 |
| 27. 8.2004 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ und „The Titan Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-01 und DOCPER-AS-30-01) | 1424 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 27. 8.2004 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Archiving Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-15-01) | 1427 |
| 31. 8.2004 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-02) | 1430 |

Der Anhang zur Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 12. Oktober 2004

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 28. 9.2004 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (12. RID-Änderungsverordnung) | 1434 |
| 2. 9.2004 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-13-02) | 1435 |
| 6. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen | 1437 |
| 7. 9.2004 | Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Organisationen „Stichting Algemene Militaire Tehuizen“ und „Koninklijke Nederlandse Militaire Bond Pro Rege“ | 1437 |
| 7. 9.2004 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland | 1439 |
| 7. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten | 1440 |
| 7. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen | 1441 |
| 10. 9.2004 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit | 1442 |
| 16. 9.2004 | Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Bildung und Wissenschaft | 1442 |
| 16. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten | 1447 |
| 16. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr | 1448 |

Die Anlage zur 12. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU | |
|---|---|-------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| 13. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1447/2004 der Kommission zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs | L 267/3 | 14. 8. 2004 |
| 13. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1448/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm | L 267/30 | 14. 8. 2004 |
| 13. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1449/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter | L 267/31 | 14. 8. 2004 |
| 13. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 der Kommission zur Durchführung der Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Innovation ⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small> | L 267/32 | 14. 8. 2004 |
| 22. 6. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1435/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung, infolge der Erweiterung, der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe | L 268/1 | 16. 8. 2004 |
| 16. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 der Kommission zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung für unbegrenzte Zeit ⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small> | L 269/3 | 17. 8. 2004 |
| 16. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1454/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird | L 269/9 | 17. 8. 2004 |
| 16. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1455/2004 der Kommission über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes Avatec 15 % in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small> | L 269/14 | 17. 8. 2004 |
| 16. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1458/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten | L 269/21 | 17. 8. 2004 |
| 16. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1459/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten | L 269/26 | 17. 8. 2004 |
| 17. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1461/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf bestimmte, in Artikel 14 festgelegte Beträge | L 270/3 | 18. 8. 2004 |
| 17. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1462/2004 der Kommission zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2004/05 | L 270/4 | 18. 8. 2004 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Preis des Anlagebandes: 10,45 € (8,40 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU | |
|---|---|-------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| 17. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1463/2004 der Kommission über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes Sacox 120 micro Granulat in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾ | L 270/5 | 18. 8. 2004 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 17. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1464/2004 der Kommission über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes Monteban in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾ | L 270/8 | 18. 8. 2004 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 17. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1465/2004 der Kommission zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung ⁽¹⁾ | L 270/11 | 18. 8. 2004 |
| ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| – Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1447/2004 der Kommission vom 13. August 2004 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs (ABl. Nr. L 267 vom 14. 8. 2004) | L 270/17 | 18. 8. 2004 |